

NEULAND-  
Richtlinien für die artgerechte  
Rinderhaltung



Natürliches Leben – natürliches Produkt

Die neue Qualität  
garantieren die Trägerverbände

Deutscher Tierschutzbund e.V.  
Arbeitsgemeinschaft Bäuerliche Landwirtschaft e.V.  
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.

Verein für tiergerechte und umweltschonende Nutztierhaltung e.V.  
Am Kölnischen Park 1 10179 Berlin Tel. (030) 25799784



# NEULAND

## Die neue Fleischqualität

### **Diese Trägerverbände garantieren die tiergerechte und umweltschonende Nutztierhaltung**

Deutscher Tierschutzbund e.V.  
In der Raste 10, 53129 Bonn, Tel.: (0228) 60496-0

AbL-Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V.  
Bahnhofstr. 31, 59065 Hamm, Tel.: (02381) 90 53 17 1

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)  
Am Köllnischen Park 1, 10179 Berlin, Tel.: (030) 27 58 6 - 40



## NEULAND-Richtlinien für die artgerechte Rinderhaltung (Stand 04/18)

Diese Richtlinien sind bundesweit gültige Mindestanforderungen für die NEULAND-Rinderhaltung. Es gelten die Neuland-Richtlinien – Allgemeine Anforderungen. Alle gesetzlichen Vorschriften, die die Rinderhaltung betreffen, sind einzuhalten.

### Präambel

Die Mutterkuhhaltung stellt die Basis der NEULAND-Rinderhaltung dar, denn sie wird der natürlichen Herdenstruktur am meisten gerecht. Mutterkuhhaltung bedeutet Muttergebundene Kälberaufzucht ohne Milchgewinnung für den menschlichen Verzehr. Die Kälber werden nicht unmittelbar nach der Geburt abgesetzt, sondern verbleiben bei der Mutter, von der sie auch gesäugt werden.

## I. Allgemeine Anforderungen

### 1. Bestands- und Flächenobergrenzen pro Betrieb

- Mutterkuhbetriebe: 350 Tiere
- Mastbetriebe: 300 Tiere
- Mutterkuhbetriebe (geschlossen): 300 Tiere

Die Flächenobergrenze beträgt 300 Hektar Ackerfläche. Pro 100 Hektar muss dafür 1 Arbeitskraft nachgewiesen werden. Für Grünland besteht keine Flächenbegrenzung.

### 2. Betreuung

Der Tierhalter ist für den Gesundheitszustand seiner Tiere verantwortlich. Er muss das Befinden seiner Tiere und die Funktion der Einrichtungen (Stall, Auslauf, Weide) mindestens zweimal täglich überprüfen und in einem Stallbuch dokumentieren. Kranke oder verletzte Tiere müssen ihrem Zustand entsprechend in abgetrennten Krankbuchten untergebracht, gepflegt, behandelt und gegebenenfalls fachgerecht und schmerzlos, in der Regel durch einen Tierarzt, getötet werden. Unverträgliche Tiere sind abzusondern. In jedem Betrieb sind Buchten oder andere Einrichtungen für diesen Zweck bereitzuhalten.

Das Anbringen von Kratzbürsten für die Körperpflege und das Wohlbefinden der Rinder ist vorgeschrieben.

Kranke Tiere sind abzusondern. Jeder Betrieb hat Buchten für diese Zwecke bereitzuhalten.

Das Verhindern des Hornwachstums, einschließlich der Verwendung von Ätzpasten, ist nicht erlaubt. Eine Enthornung ist nur nach Indikation durch einen Tierarzt zulässig. Dabei muss die Enthornung mit Betäubung durch einen Tierarzt durchgeführt werden. – **K.O.-Kriterium.**

Das Kastrieren der männlichen Rinder muss von einem Tierarzt unblutig und unter Betäubung durchgeführt werden. Die Tiere dürfen bei einer Kastration maximal 9 Monate alt sein. – **K.O.-Kriterium.** Kastration und Absetzen müssen zeitversetzt erfolgen.

Das Anbringen von Stacheldraht, Elektrodraht o.ä. zum Verhindern des gegenseitigen Aufspringens der Tiere ist verboten.



### 3. Haltung

Die Anbindehaltung von Rindern jeglichen Alters ist verboten.

Den Rindern muss ständig Zugang zu einem planbefestigten Laufhof/Auslauf, auf dem eine tiergerechte Bewegungsmöglichkeit gewährleistet ist, oder einer Weide gewährt werden. – **K.O.-Kriterium.**

Im Offenfrontstall bzw. dem gleichgestellten Offenkaltstall (Klimareize wie im Offenfrontstall) muss kein Auslauf vorhanden sein.

Es ist ein Weidetagebuch zu führen. Darin müssen mind. 120 Tage Weidegang pro Jahr für alle Tiere nachgewiesen werden. Die Tiere können 3 Monate vor dem geplanten Schlachtermin aufgestallt werden; das gilt auch in der Vegetationszeit. Während dieser 3 Monate muss pro Tier 0,5 qm mehr Platz zur Verfügung stehen – **K.O.-Kriterium.**

Die 120 Tage dürfen nur unterschritten werden, wenn aus klimatischen, gesundheitlichen oder aus Gründen des Tierschutzes eine Weidehaltung nicht möglich ist. Das muss mit entsprechenden Belegen (z.B. Klimadaten, Indikation des Tierarztes) dokumentiert werden.

Mastbullen müssen mindestens im ersten Lebensjahr Weidegang haben. – **K.O.-Kriterium.**  
Bullen in der Endmast (2. Jahr) können aufgestallt werden.

Die Tiere können für die Dauer von 2 Wochen vor bis 2 Wochen nach dem Abkalben in einer Abkalbebucht gehalten werden. Während dieses Zeitraumes muss kein Auslauf zur Verfügung gestellt werden.

#### Stall/Auslauf

Rinder müssen auf Stroh bzw. anderen weichen, natürlichen Einstreumaterialien gehalten werden, die trocken zu halten sind. Bei Altgebäuden/ Altställen muss mindestens 75% der Stallfläche planbefestigt sein. – **K.O.-Kriterium.**

Der Fress- und Kotbereich kann perforiert sein.

Die Mindeststallfläche für Mutterkühe beträgt 5 m<sup>2</sup>. Die Mindeststallfläche für Mastrinder, Bullen und Ochsen beträgt 1 m<sup>2</sup>/100 kg. Im Offenfrontstall beträgt die Mindeststallfläche für Bullen 1,2 m<sup>2</sup>/100 kg.

Der Kälberschlupf muss mind. 1 m<sup>2</sup>/Kalb betragen. – **K.O.-Kriterium.** Der Kälberschlupf wird von der Gesamtfläche Mutter/Kalb abgezogen. .

Der Auslauf muss mindestens 0,75 m<sup>2</sup>/je 100 kg groß sein. – **K.O.-Kriterium.**

Bei bis zu 10 % zu geringer Fläche in der Bucht kann die fehlende Fläche auch im zur Bucht gehörenden Auslauf berücksichtigt werden. Die Gesamtquadratmeterzahl darf nicht unterschritten werden.

Der ständige Zugang zum planbefestigten Laufhof/Auslauf oder der Weide muss durch eine mindestens 3 m breite Öffnung bzw. zwei 2 m breite Öffnungen gewährleistet werden.

Bei Stallhaltung muss ausreichend Tageslicht zur Verfügung stehen (Fenster zu Bodenfläche 1:20). Zugluft ist zu vermeiden.

#### Weide

Für die Weidehaltung ist ein für alle Tiere ausreichender natürlicher (z.B. dichter immergrüner Bewuchs) oder künstlicher Witterungsschutz (z.B. Strohbällen, Unterstand) vorgeschrieben.

Winterweidehaltung: Bei der Winterweidehaltung muss ebenfalls ein für alle Tiere ausreichender Witterungsschutz mit einer trockenen und windgeschützten (z.B. Strohbällen) Liegefläche - vorzugsweise ein Unterstand - vorhanden sein.



#### 4. Fütterung und Tränkung

Eine ausreichende und regelmäßige Fütterung und Tränkung der Rinder muss jederzeit gewährleistet sein. Fress- und Tränkplätze sind sauber zu halten. Die Vorlage von Grundfutter (eingestreutes Stroh gilt auch als Grundfutter) ist vorgeschrieben.

In der Fütterung sind ausschließlich heimische Futtermittel deutschen Ursprungs oder angrenzender Regionen einzusetzen, ausgenommen sind hier die Mineralfuttermittel, die Bestandteile wie z.B. Zuckerrohrmelasse, Palmöl etc. enthalten können.

Soja aus angrenzenden Regionen, Soja der Marke „Donau Soja“ sowie Soja aus ökologischem Anbau kann eingesetzt werden.

Mindestens 50 Prozent des Futters muss auf dem eigenen Betrieb erzeugt werden können. Bei Grünlandbetrieben kann es auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung für Futterzukauf geben.

Jegliche Wirkstoffe mit dem Zweck der Wachstums- und Leistungsförderung sind verboten.

Die Verwendung von Futtermitteln tierischer Herkunft (Tierkörper- und Knochenmehle, Tierexkremate), außer Milch- und Milchprodukte ist verboten.

Gentechnisch veränderte Futtermittel sind verboten. Grundlage ist das EGGentDurchfG in der jeweils gültigen Fassung. – **K.O.-Kriterium.**

Ausgenommen sind Zusatzstoffe, die aus gentechnisch veränderten Organismen (GVO) hergestellt wurden. Grundsätzlich müssen Tiere ein ganzes Leben ohne Gentechnikfutter gefüttert werden.

Bei den Futtermitteln steht - außer bei Kälbern - die Grundfütterversorgung mit Raufutter im Vordergrund. Der Einsatz von Maissilage ist auf maximal 30 Prozent der Trockenmasse in der Ration begrenzt. Im Stall muss Raufutter ganztägig, auf der Weide bei Bedarf angeboten werden.

Zur Trinkwasserversorgung sind funktionstüchtige Selbsttränken einzurichten und einschließlich der Zuleitungen gegen Einfrieren zu schützen.

#### 5. Tiergesundheit / Behandlungen

Jeder Betrieb muss einen Bestandsbetreuungsvertrag mit einem Tierarzt abschließen.

Arzneimittel dürfen nur zu therapeutischen Zwecken auf Anweisung eines Tierarztes verabreicht werden. Dem Einsatz von Naturheilverfahren und -mitteln ist der Vorzug zu geben.

Antibiotika dürfen nur ausnahmsweise und nach Indikation durch den Tierarzt eingesetzt werden. – **K.O.-Kriterium**

Werden Rinder 6 Monate vor der Schlachtung mit Antibiotika behandelt dürfen sie nicht mehr unter NEULAND vermarktet werden.

Beim Einsatz chemisch-synthetischer allopathischer Arzneimittel (z.B. Antibiotika) ist die gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit zu verdoppeln.

Eine präventive Bestandsbehandlung ist verboten.

Die Verabreichung von Mineralfuttermitteln, Hormonen und Beruhigungsmitteln ist verboten.

Bei Feststellung von Parasitenbefall kann alternativ zur Kotprobe auch eine schriftliche Bestätigung des Befalls durch den Tierarzt erfolgen.



## 6. Zukauf

Der Tierzukauf darf nur von anerkannten Neuland-Betrieben erfolgen. Sollten keine NEULAND-Tiere zur Verfügung stehen, können mit einer Ausnahmegenehmigung Tiere auch von anderen Betrieben, sogenannten Zukaufsbetrieben zugekauft werden (siehe Nr. 6. Zukaufsregelung Allgemeine Richtlinie.)

### 6.1 Zukaufsregelung für Biobetriebe

Für Absetzer aus Biobetrieben wird das Zertifikat der Biokontrolle des Zukaufsbetriebes benötigt. Allerdings muss dieses für jeden Zukauf neu nachgewiesen werden. Die Absetzer müssen auf dem Zukaufbetrieb geboren sein.

### 6.2 Zukaufsregelung für konventionelle Betriebe

Die Zukaufregelung gilt für konventionelle Mutterkuhbetriebe in Deutschland und ist zunächst befristet bis zum November 2017. Eine vorherige Anmeldung des Zukaufs beim NEULAND e.V. ist vorgeschrieben. Es wird eine *vereinfachte Erstkontrolle* (Abprüfung der Mindestanforderungen) durch die GfRS durchgeführt, nachdem ein Antrag mit ausgefülltem Betriebserhebungsbogen (Adresse, VVVO-Nr., Tieranzahl, Lageplan Stall) beim NEULAND e.V. eingegangen ist.

Der Ankauf der Absetzer kann erst nach erfolgreicher Kontrolle durchgeführt werden. Ist dies nicht umsetzbar, muss die Kontrolle zeitnah (max. innerhalb von 14 Tagen) nachgeholt werden. Es gelten die Transportzeiten der NEULAND-Richtlinien, d.h. 4 Stunden und max. 200 km. Die Regelung ist für ein Jahr gültig, nach 6 Monaten erfolgt ein Zwischenbericht. Die GFRS führt die Kontrolle ohne Vertreter des Vereins durch. Die Gebühren für die Absetzer in Höhe von 10 € pro Tier werden direkt von den Vermarktungsgesellschaften eingezogen. Die Kosten der Kontrolle werden zu 50 % vom NEULAND e.V. und zu 50 % von den NEULAND-Vermarktern getragen.

Mindestanforderungen an Zukaufbetriebe:

- Keine Anbindehaltung von Mutterkühen und Kälbern/Absetzern
- Bodendeckende/trockene Einstreu im Liegebereich,
- Für Mutterkühe sind 5,0 qm Stallfläche vorgeschrieben
- Weidegang mit mindest. 120 Tagen in der Vegetationszeit.
- Keine Nichtkurativen Eingriffe am Tier (z.B. Enthornung)
- Gentechnikfreies Futter auf Grundlage des EGGenTDurchfG in der aktuellen Fassung.

Die Absetzer müssen auf dem Zukaufbetrieb geboren sein.

Kälber, die von Nicht-NEULAND-Betrieben zugekauft werden, müssen auf dem NEULAND-Betrieb mind. 4 Monate nach NEULAND-Richtlinien gehalten werden, bevor sie unter NEULAND vermarktet werden können.

Absetzer (Mindestalter 7 Monate), die aus Biobetrieben (VO (EWG) 2092/91) zugekauft werden, müssen mindesten 6 Monate auf dem Betrieb verbleiben, bevor sie unter NEULAND vermarktet werden können.

Die Tiere, die von NEULAND-Zukaufbetrieben zugekauft werden, müssen mindesten 12 Monate auf dem Betrieb verbleiben, bevor sie unter NEULAND vermarktet werden können.

### Transportzeiten

Auf Antrag sind Transporte von Absetzern (Rindern) bis 8 Std. ausnahmsweise möglich. Es müssen besondere Transportbedingungen eingehalten werden. Für jeden Transport über 4 Stunden muss weiterhin zuvor ein Antrag auf Ausnahme gestellt werden, der von der KK bearbeitet wird.

*Folgende Voraussetzungen sind wesentlich bei der Verlängerung der Transportdauer.*

1. Der Transport beginnt mit Beladen des ersten Tieres und endet mit Abladen des letzten Tieres.
2. Die Transportfahrzeuge entsprechen den Vorgaben der EU-Tiertransportverordnung (EG) Nr. 1 /2005 für Langzeittransporte.
3. Es dürfen unterwegs keine Tiere mehr zugeladen werden.



4. Die Ladefläche wird flächendeckend mit Stroh oder anderem, gleichwertigen Material eingestreut.
5. Bei zu erwartenden Außentemperaturen von mehr als 25°C (April-Oktober) sind die Transportzeiten so zu wählen, dass der Transport nur nachts bzw. in den Abend- oder Morgenstunden stattfindet.
6. Die Ladedichte muss folgender Tabelle entsprechen:

### Rinder

Die Fläche berechnet sich nach der Formel  $A = 0,0315 W^{0,67}$   
 (A = Fläche, W = Lebendgewicht)

Lebendgewicht bis zu kg je Tier	Mindestbodenfläche je Tier in m <sup>2</sup>
50	0,43
110	0,73
200	1,09
325	1,52
550	1,60
600	1,60
750	1,60
> 750	1,60

### 7. Zucht

Extremzüchtungen bis zu einem Anteil von unter 50 % in Kreuzungstieren sind zulässig. Allerdings muss dies dem NEULAND e.V. angezeigt werden und es muss eine Einzelgenehmigung ausgestellt werden.

Zuchttiere sind von der Zukaufregelung ausgenommen. Diese müssen mindestens 12 Monate auf einem NEULAND-Betrieb verbleiben um unter NEULAND vermarktet werden zu können.

### 8. Schlachtung

Trächtige Rinder dürfen nicht geschlachtet werden. Um dies zu gewährleisten, sind Trächtigkeitsuntersuchungen für alle weiblichen Tiere notwendig, die nach Erreichen des siebten Lebensmonats mit Bullen zusammen gehalten wurden bzw. auch ungeplant mit Bullen zusammen waren. Zu untersuchen sind auch alle Schlachtkühe. Die Nachweise sind bereit zu halten.



## II. Spezielle Anforderungen Zuchtbullen

Grundsätzlich wird der Bulle in der Herde gehalten. Buchtenhaltung ist nur zeitlich begrenzt erlaubt, dann muss dem Bullen jedoch eine Fläche von mind. 10 m<sup>2</sup> zur Verfügung gestellt werden.

Die Haltung von Extremzüchtungen (z.B. Weißblaue Belgier) ist verboten.

### Anhang zu Ziffer 4 - Haltung

Rinder	Stall + Auslauf	Offenfront-/Of-fenkaltstall	Zusätzliches
Mutterkühe	mind. 5,0 qm + mind. 0,75 qm je 100kg	mind.5,0 qm	Auslauföffnung 3 m oder 2 x 2 m
Kälberschlupf	mind. 1,0 qm	mind. 1,0 qm	Der Kälberschlupf wird von Gesamtfläche Mutter/Kalb abgezogen
Mastrinder + Ochsen	mind. 1,0 qm je 100 kg + mind. 0,75 qm je 100 kg	mind. 1,0 qm je 100 kg	Auslauföffnung 3 m 2 x 2 m
Mastbullen	mind. 1,0 qm je 100 kg + mind. 0,75 qm je 100kg	mind. 1,2 qm je 100 kg	Auslauföffnung 3 m 2 x 2 m